

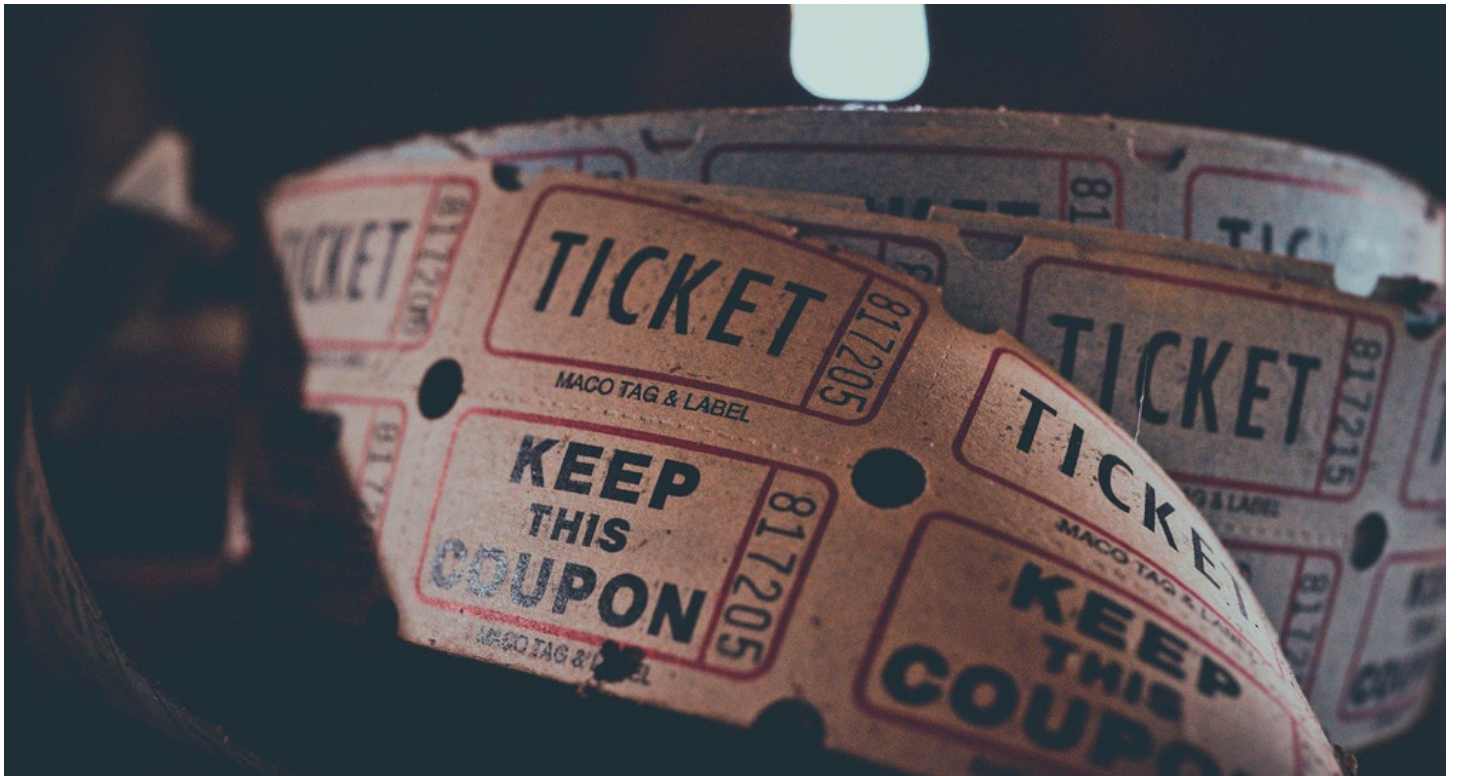


Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-  
Württemberg

📅 29.05.2020

INFORMATION

# FAQ zu den Öffnungen im Bereich Kunst und Kultur



pixabay

## Veranstaltungen unter 100 Personen im Kunst- und Kulturbereich wieder möglich

Nach den Einschränkungen des Kulturbetriebs der vergangenen Wochen durch die Corona-Pandemie ist es nun ab 1.6. wieder möglich, kleinere Formate und Veranstaltungen unter 100 Personen durchzuführen. Voraussetzung ist die Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen.

[Corona-Verordnung der Landesregierung in aktuell gültigen Fassung](#)  
[Corona-Verordnung zu Veranstaltungen](#)

Die Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus haben unsere Kunst und Kultur mit am meisten getroffen. Wir versuchen an dieser Stelle Antworten auf die vielen Fragen zu stellen, die sich aktuell aus der Situation ergeben.

---

## 1. Welche Kulturveranstaltungen werden ab 1. Juni wieder erlaubt? ✓

Die Corona-Verordnung Veranstaltungen erlaubt unter bestimmten Bedingungen öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art, zum Beispiel Konzerte, Theater- und Tanzaufführungen, Kinovorführungen, Liederabende, Lesungen und Festivals. Das bedeutet zugleich, dass Veranstaltungen von Kultureinrichtungen, deren Publikumsbetrieb nach der Coronaverordnung untersagt ist, im Rahmen der neuen Verordnung wieder stattfinden können. Auch Veranstaltungen der Breitenkultur und der Kunst- und Musikhochschulen sind im Rahmen der neuen Verordnung erlaubt.

---

## 2. Wie viele Personen sind zugelassen? ✓

Es sind weniger als 100 Personen zugelassen; die Beschäftigten und Mitwirkenden, insbesondere das technische und künstlerische Personal, zählen dabei nicht mit.

---

## 3. Sind auch Veranstaltungen im Freien möglich? ✓

Ja.

---

## 4. Sind Veranstaltungen mit Stehplätzen möglich? ✓

Nein. Jeder Teilnehmer muss einen Sitzplatz erhalten.

---

## 5. Welche Abstands- und Hygieneregeln gelten? ✓

Die Veranstalter müssen Schutzmaßnahmen treffen, die in einem Hygienekonzept festzulegen sind. Unter anderem müssen Kontaktmöglichkeiten reduziert, der Mindestabstand von in der Regel 1,5 Meter eingehalten, Innenräume belüftet und eine Kontaktpersonenverfolgung durch Registrierung der Teilnehmer ermöglicht werden. Außerdem gelten besonders die allgemeinen Hygieneregeln. Auch für Beschäftigte und Mitwirkende muss die Infektionsgefährdung minimiert werden - unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz. Zum Arbeitsschutz wird auf die branchenspezifische Handlungshilfe der VBG [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“](#) hingewiesen. Sie kann auch für die Breitenkultur hilfreich sein.

---

## 7. Sind Pausen erlaubt? ✓

Ja, die Hygiene- und Abstandsregeln sind auch in den Pausen einzuhalten.

---

## 6. Sind zur Vorbereitung auch Proben zulässig? ✓

Ja, die Hygiene und Abstandsregeln für die Beschäftigten und Mitwirkenden sind auch bei den Proben einzuhalten.

---

## 8. Dürfen Snacks und Getränke angeboten werden? ✓

Grundsätzlich ja, für das gastronomische Angebot im Rahmen von Veranstaltungen gelten die allgemeinen Regelungen für die Gastronomie [Corona-Verordnung Gaststätten](#)

---

## 9. Gelten besondere Regeln für die Bezahlung von Tickets? ✓

Ja. Nach Möglichkeit soll bargeldlos bezahlt werden. Wenn das nicht möglich ist, muss durch eine Vorrichtung dafür gesorgt werden, dass direkte Kontakte bei der Barzahlung vermieden werden.

---

## 10. Welche Sicherheitsvorschriften gelten bei Aufführungen und Proben im Bereich der Breitenkultur? ✓

Für die Sicherheit von Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern ist § 2 der CoronaVO Veranstaltungen zu beachten, für die Sicherheit von Mitwirkenden zusätzlich § 3. Das nach § 2 Absatz 13 erforderliche veranstaltungsspezifische Hygienekonzept muss beide Personengruppen umfassen, sowohl die Besucherinnen und Besucher als auch die Mitwirkenden. Hierzu wird auf die für den Arbeitsschutz geltende [branchenspezifische Handlungshilfe der VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“](#) hingewiesen, die auch für den Bereich der Breitenkultur hilfreich sein kann.

Bezüglich der Mitwirkenden besteht insbesondere beim Gesang und bei der Blasmusik eine besondere Gefährdungslage, die im Hygienekonzept unbedingt berücksichtigt werden muss. Hierzu wird insbesondere auf die [Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin \(Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg\) vom 19.5.2020](#) hingewiesen, die Veranstalter im Bereich der Breitenkultur Orientierungshilfe geben kann. Ergänzend dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- Auch die Mitwirkenden sollten auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen unbedingt verzichten.
  - Bei Proben in geschlossenen Räumen sollte alle 15 Minuten stoßgelüftet werden.
  - Es sollte in möglichst großen Räumen geprobt werden (die Mindestraumgröße ergibt sich indirekt auch aus der Einhaltung der Abstandsregeln).
  - Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nicht-öffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.
- 

## 11. Ist Musikunterricht im Amateurbereich erlaubt? ✓

Ja. Unterricht ist im Bereich der Breitenkultur grundsätzlich analog zu den Regelungen möglich, die für öffentliche Musikschulen und Jugendkunstschulen gelten; maßgeblich ist die [Verordnung des Sozialministeriums](#) und des [Kultusministeriums](#) vom 21.5.2020. Für den Unterricht im Bereich der Breitenkultur gibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage der Risikoeinschätzung des Freiburger Institut für Musikermedizin (Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg) vom 19.5.2020 sowie nach Rücksprache mit dem Institut ergänzend folgende Empfehlungen:

- Auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen bitte verzichten.
- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen sollte alle 15 Minuten stoßgelüftet werden.
- Es sollte in möglichst großen Räumen unterrichtet werden (die Mindestraumgröße ergibt sich indirekt auch aus der Einhaltung der Abstandsregeln).
- Sofern die Möglichkeit besteht, Unterricht auf nicht-öffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.
- Insbesondere beim häufigen Wechsel von Schülerinnen und Schülern wird Lehrkräften empfohlen, in geschlossenen Räumen einen zum Eigenschutz geeigneten Mund-Nasen-Schutz (bei Verfügbarkeit am besten eine FFP-2-Maske) zu tragen.

---

## Weiterführende Informationen

[Handlungsempfehlungen zum Unterricht im Bereich Breitenkultur](#)

[Eckpunkte-Papier für Öffnungsstrategien der Kulturministerkonferenz](#)

[Der "Masterplan Kultur BW | Kunst trotz Abstand" beschreibt notwendige Hilfen und Öffnungsszenarien für den Kulturbereich des Landes Baden-Württemberg](#)

[Soforthilfe für Künstlerinnen und Künstler in Baden-Württemberg](#)

[#CooltourTalk: Kulturbegegnung in Corona-Zeiten](#)

[#Cooltour: Digitale Kulturangebote im Land](#)

[Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 12. Mai 2020 zur Wiederöffnung der Museen, Freilichtmuseen und Ausstellungshäuser](#)